Die Kompetenzgewerkschaft im Deutschen Patent- und Markenamt



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat III B 5 Dr Jan Techert, Dr. Figge Mohrenstraße 37 10117 Berlin Mail: poststelle@bmjv.bund.de

Postadresse: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat III B 5 11015 Berlin

Ihr Schreiben vom 17.08.2015 Aktenzeichen III B 5 - 3660/4 - 31 478/2015 Geschäftsstelle München

Morassistraße 2 D-80469 München

Verantwortlich Franz Gotsis Telefon 089.2195-4077

Telefon 089,2157-8433 Telefax 089,2429-5807 post@vbgr.de www.vbgr.de München, 31.08.2015

Hier: Stellungnahme des VBGR zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung & Designgesetzes und weiterer Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der VBGR bedankt sich für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum Referentenentwurf abzugeben.

Unsere Anmerkungen betreffen:

- 1. Artikel 4, Nummer 11: Änderung des § 63 Absatz 2 des Markengesetzes Wir bitten das BMJV darauf zu achten, dass alle Verfahrensänderungen im Markengesetz daraufhin untersucht werden, ob die Verfahrenszeiten, die Verfahrenskosten und die Kostenrisiken der Verfahren für die Anmelder vor dem DPMA nicht im Vergleich zum Harmoniserungsamt (HABM) verschlechtert werden. Dies scheint uns bei dieser geplanten Regelung der Fall zu sein, da das HABM einen festen Gebührensatz für alle Widersprüche vorsieht und im Verfahren vor dem DPMA streitwertabhängige Gebühren und zwei unabhängige Verfahrenszüge vorgesehen sind (zusätzlich Rechtsmittel gegen die Kostenfestsetzung).
- 2. Artikel 12, Nummer2: Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt (ERVDPMAV1) Wir kritisieren, dass ein qualifizierter Zeitstempel für sich als Alternative zu einer Signatur zugelassen wird. Ein Zeitstempel kann nur im Zusammenhang mit einer

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 1. November 2013 (BGBI, I S. 3906), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 2. Januar 2014 (BGBI, I S. 18) geändert worden ist

dbb beamtenbund und tarifunion

Die Kompetenzgewerkschaft im Deutschen Patent- und Markenamt

Signatur den Zeitpunkt der Signatur sichern und sollte zwingend einem Dokument mit einer fortgeschrittenen oder qualifizierten Signatur hinzugefügt werden müssen, damit der Zeitpunkt der Signatur und damit die Unveränderbarkeit des Dokuments festgelegt wird, da sonst eingereichte Dokumente auch nach einer Signatur rückdatiert werden können (Eine Fälschung eines Dokuments erreicht man durch eine Änderung des ursprünglichen Dokuments, das anschließend mit einer neuen aber rückdatierten Signatur versehen wird).

3. Fehlende Änderung des § 5 EAPatV Wir bedauern, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, § 5 der Verordnung über die elektronische Aktenführung bei dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof (EAPatV²) dahingehend zu ändern, dass die das DPMA verlassenden mit Signatur zu versehenden Dokumente zwingend mit einer "fortgeschrittenen Signatur" nach § 2 Nummer 2 des Signaturgesetzes³ (SigG) versehen werden, denen ein "qualifizierter Zeitstempel" nach § 2 Nummer 14 SigG hinzugefügt werden muss.

Im Einzelnen gehen wir im Folgenden auf die kritisierten Punkte ein:

#### zu 1: Artikel 4, Nummer 11: Änderung des § 63 Absatz 2 des Markengesetzes

Gegen die Neuregelung der Zuständigkeit für Kostenfestsetzungen spricht, dass entgegen den Ausführungen in der Begründung der Spruchkörper nicht geeigneter ist, als der Kostenfestsetzungsbeamte, da diese Art von Beschlüssen in zweiseitigen Verfahren selten ist (pro Markenprüfer im gehobenen Dienst ein derartiger Beschluss alle 3 Jahre - circa 20 Verfahren pro Jahr bei 75 Markenprüfern - und für die Erinnerungsprüfer etwa alle 5 Jahre), so dass sich die betroffenen Spruchkörper in die Rechtslage in jedem Einzelfall getrennt voneinander in die aktuelle Rechtslage einarbeiten müssen. Es ist zu befürchten, dass die Spruchpraxis im Gegensatz zum aktuellen Verfahren stark uneinheitlich werden wird und die Verfahren wegen des wegen der Einarbeitung deutlichen höheren Aufwands der Spruchkörper in die Länge gezogen werden. Der Einsatz von wenigen speziell mit dieser Aufgabe der Kostenfestsetzung betrauten und damit spezialisierten Beamten ist unseres

Verordnung über die elektronische Aktenführung bei dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof vom 10. Februar 2010 (BGBl. 1 S. 83), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom
Januar 2014 (BGBl. I S. 18) geändert worden ist

Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

dbb beamtenbund und tarifunion

Die Kompetenzgewerkschaft im Deutschen Patent- und Markenamt

Erachtens vorzuziehen. Zwei unabhängig voneinander rechtlich angreifbare Beschlüsse bergen die Gefahr, die bereits derzeit langen Bearbeitungszeiten weiter in die Länge zu ziehen.

Für den VBGR ist bedenklich, dass die Kosten (und damit das Kostenrisiko) für Widersprüche vor dem HABM geringer sind als vor dem DPMA, da dort die Kosten unabhängig vom Streitwert sind und deutlich unter 1000 Euro liegen, während im DPMA diese je nach Streitwert deutlich darüber liegen. Wir bitten die neuen Regeln darauf zu untersuchen, wie mit vergleichbaren Kosten für die Anmelder die Verfahren bewältigt werden können, damit das DPMA gegenüber dem HABM nicht an Attraktivität verliert.

# zu 2: zu Artikel 12, Nummer2: Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt (ERVDPMAV<sup>4</sup>)

Der VBGR kritisiert, dass qualifizierte Zeitstempel für sich genommen bereits ausreichen sollen, um Dokumente auf elektronischem Weg im DPMA einzureichen. Wir begrüßen, dass den Anmeldern die Möglichkeit eingeräumt wird, eine fortgeschrittene Signatur zu nutzen, da dies die Akzeptanz der elektronischen Verfahren des DPMA erhöht, zumal die in Teilen konkurrierende europäische Behörde "Europäischen Patentamt" (EPA) diese ebenfalls und sogar hauptsächlich nutzt, sowohl für die Kommunikation der Anmelder mit dem EPA, wie auch für die Kommunikation vom EPA zum Anmelder. Der Grund warum der VBGR die "fortgeschrittene Signatur" für sinnvoller als die qualifizierte Signatur hält, liegt im geringeren Missbrauchsrisiko, da diese Signatur (bzw. das Zertifikat) nur für einen bestimmten Zweck genutzt werden kann und nicht universell einsetzbar ist. Letzteres senkt das Risiko im Fall eines Missbrauchs oder eines Sicherheitsrisikos. Die fortgeschrittene Signatur ermöglicht auch Zertifikate und Signaturen für juristische Personen und damit zum Beispiel Kanzleien oder Firmen, was gerade im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes besonders sinnvoll ist (siehe Bundestagsdrucksache 14/4662, Begründung zu § 2 Nummer 7 in Verbindung mit Nummer 2).

Wir kritisieren aber, dass zu einer Signatur kein überprüfbarer Zeitstempel zwingend vorgeschrieben ist, da dies die Signaturen ohne Not rückdatierbar macht, was Fälschungen von Dokumenten unnötig erleichtert: Eine Fälschung eines Dokuments erreicht man durch das Ändern des ursprünglichen Dokuments mit anschließender, erneuter aber rückdatierter Signatur.

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 1. November 2013 (BGBl. I S. 3906), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 2. Januar 2014 (BGBl. I S. 18) geändert worden ist

Die Kompetenzgewerkschaft im Deutschen Patent- und Markenamt



Ein Zeitstempel für sich alleine ist aber in jedem Fall nicht ausreichend, da dieser nicht einer Person zugeordnet werden kann, sondern lediglich dazu dient den Zeitpunkt der Signatur gesichert festzulegen und damit eine Rückdatierbarkeit (weitgehend) auszuschließen.

zu 3: Fehlende Änderung des § 5 EAPatV

Der VBGR bedauert, dass die Flexibilisierung der Verfahren für die Anmelder nicht dazu genutzt wird, auch für die Beschäftigten genutzt wird: Wir fordern dass für Verfahren vor dem DPMA zwingend eine fortgeschrittene Signatur in § 5 EAPatV festzulegen ist, die lediglich dazu genutzt werden kann, in Verfahren vor dem DPMA Dokumente zu signieren. Im DPMA wird nach wie vor die qualifizierte Signatur eingesetzt, die dazu führt, dass alle Beschäftigten in regelmäßigen Zeitabständen (2-3 Jahre) Privatverträge mit Firmen abschließen müssen, die erhebliche Kosten- und Missbrauchsrisiken beinhalten und Bedingungen beinhalten deren Einhaltung die Beschäftigten nicht garantieren können. Dieser Zwang der Amtsleitung an die Beschäftigten private Verträge abzuschließen erfolgt ohne Not, da die "fortgeschrittene Signatur" dies nicht benötigt und diese auch zulässig und unserer Ansicht nach besser geeignet ist: Da im Gegensatz zum Ziel der qualifizierten Signaturen, die Beschäftigten mit deren Hilfe keine Privatverträge abschließen sollen, sondern Beschlüsse elektronisch signieren sollen für deren rechtliche Folgen nicht die oder der Beschäftigte sondern die Behörde eintritt. Die fortgeschrittene Signatur würde zudem einen erheblichen Verwaltungsaufwand einsparen, da die persönlichen Verträge, deren Sammlung und Prüfung nicht mehr nötig wäre eingespart werden könnte und das DPMA oder eine Bundeseigene Behörde (Bundesdruckerei - Zertifizierungsdienstleister D-Trust) die Signaturmittel bereitstellen könnte, deren Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung festgelegt werden (ähnlich dem Verfahren vor dem EPA),

Mit freundlichen Grüßen

Franz Gotsis, Vorsitzender des VBGR im Auftrag des Vorstands